

Beglaubigte Abschrift



EINGEGANGEN

16. Jan. 2019

Verwaltungsgericht Lüneburg

Im Namen des Volkes

Urteil

6 A 713/17

In der Verwaltungsrechtssache

Hk

Staatsangehörigkeit:

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Anwaltsbüro für migrationsrecht + soziales,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen - S-193/16 -

gegen

Hansestadt Lüneburg - Ausländerbehörde -,
Bardowicker Straße 23, 21335 Lüneburg

– Beklagte –

wegen Aufenthaltserlaubnis

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 10. Januar 2019 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Pump, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Mielke, die Richterin Franz sowie die ehrenamtliche Richterin Külper und den ehrenamtlichen Richter Gewiß für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Abänderung ihres Bescheides vom 19. Juli 2018 verpflichtet, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherstellungsleistung in Höhe von 110 % der zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Er beantragte in der Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 2013 seine Anerkennung als Asylberechtigter und erklärte, er sei Staatsangehöriger von Guinea-Bissau.

Mit Bescheid vom 1. Oktober 2014 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seine Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung als offensichtlich unbegründet ab, verneinte den subsidiären Schutzstatus sowie Abschiebungsverbote und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Senegal zur Ausreise auf. Ein von ihm durchgeführtes verwaltungsgerichtliches Verfahren wurde eingestellt.

In der Folgezeit erhielt der Kläger Duldungen vom Salzlandkreis. Eine Anhörung des Klägers in der Vertretung des Senegal am 25. Juni 2015 führte zu keinen Ergebnissen.

Mit Schriftsatz vom 28. Oktober 2016 beantragte der Kläger die Aufhebung der Wohnsitzauflage sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gegenüber dem Salzlandkreis. Zur Begründung führte aus, er werde demnächst Vater. Die werdende Mutter, Frau [REDACTED], lebe in Lüneburg. Sie sei bereits Mutter eines deutschen Kindes, nämlich des [REDACTED], geboren am [REDACTED] 2010. Sie lebe mit ihrem deutschen Kind in familiärer häuslicher Gemeinschaft. Dem deutschen Kind könne ein Verlassen des Bundesgebietes nicht zugemutet werden. Er habe die Vaterschaft des erwarteten Kindes bereits notariell anerkannt.

Die Kindesmutter hatte am [REDACTED] 2009 in Dakar den deutschen Staatsangehörigen [REDACTED] geheiratet. Dieser ist in der Geburtsurkunde der Hansestadt Lüneburg vom [REDACTED] 2015 auch als Vater des am [REDACTED] 2010 geborenen Kindes [REDACTED] eingetragen. Am [REDACTED] 2016 wurde das Kind [REDACTED] geboren. In der Geburtsanzeige der Kindesmutter ist der Kläger als Vater genannt.

Unter dem 23. November 2016 vermerkte die Beklagte, nach ihr vorliegenden Unterlagen sei Frau [REDACTED] zusammen mit ihrem Ehemann am [REDACTED] 2009 [REDACTED] nach Lüneburg verzogen. Von hier aus habe sich das Ehepaar am [REDACTED] Februar 2010 nach B [REDACTED] abgemeldet. Letzter Wohnsitz von Frau [REDACTED] in Deutschland sei am 15. Dezember 2012 in [REDACTED] gewesen. Am 3. September 2013 habe sie einen Visumsantrag zur Familienzusammenführung zu dem deutschen Kind [REDACTED] gestellt. Diesem Antrag sei von der Ausländerbehörde Lüneburg am 7. September 2015 zugestimmt worden. Der Aufenthalt des Ehemannes sei nach ihren Angaben nicht bekannt. Sie sei am 10. Januar 2016 nach Deutschland eingereist und habe sich am 12. Januar 2016 mit Wohnsitz in Lüneburg angemeldet. Sie

sei seit dem 3. Februar 2016 bis zum 2. Februar 2017 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG gewesen.

Am 14. Februar 2017 änderte der [REDACTED] die Wohnsitzauflage in der Duldung des Klägers dahingehend, dass der Kläger zur Wohnsitznahme in Lüneburg in der [REDACTED] berechtigt sei

Am 21. September 2017 bescheinigte die Beklagte dem Kläger, dass sie einen senegalesischen Reisepass des Klägers einbehalten hat. Der Reisepass des Klägers war am 24. Februar 2015 ausgestellt worden.

Mit Schreiben vom 28. Juli 2017 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Dazu legte er einen Beschluss des Amtsgerichts Lüneburg vom 19. Juli 2017 vor, in dem festgestellt wurde, dass der Kläger der Vater des Kindes [REDACTED] ist.

Am 4. Dezember 2017 hat der Kläger Untätigkeitsklage erhoben.

Mit Bescheid vom 23. Januar 2018 die Beklagte den Antrag auf Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit für das Kind Ch [REDACTED] abgelehnt. Dagegen hat das Kind Klage erhoben (6 A 112/18), über die noch nicht entschieden ist.

Das Jugendamt der Beklagten hat unter dem 18 Juni 2018 vermerkt, die Kindesmutter sowie die Kinder [REDACTED] und [REDACTED] und der Kläger seien mehrfach von den Familienhelferinnen sowie von der Unterzeichnerin in der Wohnung [REDACTED] Lüneburg angetroffen worden, weswegen davon ausgegangen werden könne, dass sie in einer familiären Gemeinschaft lebten. Es sei beobachtet worden, dass die Beziehung zwischen [REDACTED] und dem Kläger harmonisch sei. Der Kläger habe ihn in der Vergangenheit regelmäßig vom Kindergarten abgeholt und sei in dessen Alltag und in Erziehungsangelegenheiten einbezogen. Der Kläger sei als Vater in alle Erziehungsangelegenheiten seines Sohnes C [REDACTED] eingebunden. Er koche auch Mittagessen für die Familie und kümmere sich um die Kinder in Abwesenheit der Mutter, wechselte nach eigenen Angaben die Windeln seines Sohnes, gehe mit den Kindern auf den Spielplatz, bade seinen Sohn und gehe mit den Kindern zum Arzt. Es seien dem Jugendamt keine zwingenden Gründe bekannt, nach denen M [REDACTED] nur in Deutschland leben könne. Die Kindesmutter und der Kläger hätten erklärt, dass sie sich für ihre Kinder bessere Erfolgsaussichten in Deutschland versprechen, dass die Kinder in Deutschland mehr Sicherheit erfahren würden. M [REDACTED] sei gut in der Schule angekommen und gehe gern hin. Die Lehrerin habe berichtet, dass er sehr sozial und für die Klasse sehr wichtig sei. Er werde vermisst, wenn er fehle. Er sei ein leistungsstarker Schüler. Aus seiner Sicht wäre ein Schulwechsel sicher nicht schön. Grundsätzlich sei für die Entwicklung von Kindern wichtig, Kontakt zu beiden Elternteilen haben zu können. Es sei davon auszugehen, dass Kontakt zu seiner Halbschwester F [REDACTED] ebenso wünschenswert für M [REDACTED] sei. In diesem spezifischen Fall könne das Jugendamt keine Aussage über die Qualität der Beziehung zwischen M [REDACTED] und seinem Vater treffen und auch keine abschließende Empfehlung aussprechen. Herrn [REDACTED] sei vom Jugendamt das Standardanschreiben des Jugendamtes nach Einreichung einer Scheidung in den Senegal zugesandt worden. Er habe keinen Kontakt zum Jugendamt gesucht. Nach Angaben der Mutter habe der Vater von M [REDACTED] weder im Senegal den Kontakt zu seinem Sohn gesucht noch habe er sie oder seinen Sohn in Deutschland kontaktiert. Sie habe mit M [REDACTED] im Senegal im Haus ihrer Mutter getrennt von ihrem Ehemann gelebt. Sie habe ferner erwähnt, dass Herr Hk [REDACTED] Kontakt zu seinen anderen beiden in Deutschland lebenden Kindern habe. Die Unterzeichnerin

habe M. nach seinem Vater im Senegal gefragt. Dieser habe seinen Namen nennen können, sich aber nicht weiter an ihn erinnern können. Mit F. sei es ganz toll gewesen und sie hätten viel zusammen gespielt. M. gehe nach eineinhalbjährigem Besuch des Kindertages in die 1. Klasse der Grundschule Lüneburg und sei gut in den Klassenverband integriert. Er wachse momentan im deutschen Kulturraum auf. M. Aufwachsen im Senegal würde seine mögliche spätere Reintegration in Deutschland und seine Teilhabe an der deutschen Gesellschaft erschweren. M. nenne den Kläger „Papa“ und scheine ihn lieb zu haben. Der Kläger scheine als volles Familienmitglied integriert zu sein. Die Beziehung zwischen M. und dem Kläger sei harmonisch und in sich stimmig. Wenn er in der Schule von seiner Familie spreche, erzähle er von seiner Mutter, seinem Bruder und auch von Papa, wobei davon ausgegangen werde, dass er damit den Kläger bezeichne. Er akzeptiere den Kläger als seinen sozialen Vater. Der Verlust einer männlichen Bezugsperson wäre für M. schwierig und sozial emotional belastend.

Unter dem 29. Juni 2018 hat die Beklagte vermerkt, aus einem Vorgang des Bereichs wirtschaftliche Jugendhilfe sei ersichtlich, dass Herr H. nach dortiger Aussage das gemeinschaftliche Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht mit seiner Ehefrau für den gemeinsamen Sohn M. habe und Herr H. zunächst über den Verbleib seines Sohnes nichts gewusst habe. In einer Mail vom 1. Juli 2016 habe er erklärt, nunmehr die deutsche Botschaft einschalten zu wollen.

Mit weiterer Stellungnahme vom 27. Juli 2018 hat das Jugendamt erklärt, es seien keine zwingenden Gründe bekannt, nach denen M. nur in Deutschland leben könne. Die Mutter habe sich entschieden, mit M. in Deutschland zu leben. Sein Lebensschwerpunkt sei nun Lüneburg. Eine Rückkehr in den Senegal würde ein Herausreißen aus dem sozialen und deutschen kulturellen Kontext bedeuten. Nach Aktenlage habe Herr H. Kontakt zur Stelle für Unterhaltsvorschuss- und wirtschaftliche Jugendhilfe aufgenommen, nachdem er eine Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung erhalten habe. Er habe mitgeteilt, dass er davon ausgegangen sei, dass M. sich weiterhin im Senegal aufhalte. Er habe nicht gewusst, dass er mit seiner Mutter nach Deutschland gereist sei. Herr H. habe berichtet, dass M. bei ihm gewohnt habe und dass dieser nach einem Umgangsbesuch nicht von der Mutter, wie verabredet, zum vereinbarten Treffpunkt gebracht worden sei. Er habe sich mit der deutschen Botschaft in Verbindung setzen wollen, denn er wolle verstehen, wie es der Kindesmutter möglich gewesen sei, mit M. ohne seine Erlaubnis auszureisen. Weiterhin habe er die Kindesmutter als unstet, mit mehrfach wechselnden Wohnorten und als Person, die nicht das Kindeswohl im Blick habe, beschrieben. Ferner habe er geschrieben, dass er M. vermisse und habe einen kindgerechten Text an M. geschrieben. Herr H. habe mittlerweile einen Rentenbescheid vorgelegt, nachdem ihm zum 1. April 2016 eine Rente in Höhe von 749,57 € bewilligt worden sei. Er sei als leistungsunfähig eingestuft worden. Das letzte Schreiben zur Überprüfung aus Mai 2008 sei bisher unbeantwortet geblieben. Aus fachlicher Sicht sei das Aufwachsen im Ausland nicht mit dem Aufwachsen im Herkunftsland zu vergleichen. Die kulturelle und gesellschaftliche Prägung könne nicht im gleichen Maße im Ausland erfolgen. Auch sei das Erlernen der Muttersprache des Kindesvaters im Ausland nicht in dem Maße mit dem Erlernen der Sprache im eigenen Land zu vergleichen. Dies erschwere die Integration, mache sie aber nicht unmöglich. Die Mutter und das Kind hätten ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland. Es sei wünschenswert, dass der soziale Vater in dieser Kleinfamilie integriert und die Bindung zum Kind erhalten bleibe. Im Hinblick auf das Sorgerecht für M. äßen unterschiedliche Angaben der beiden Elternteile vor.

Mit Bescheid vom 19. Juli 2018 hat die Beklagte den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt. Zur Begründung hat sie unter anderem ausgeführt: Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG sei schon aus dem Grund abzulehnen, dass der Kläger kein Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen sei. Gemäß § 20 Abs. 3 AufenthG solle einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliege. Tatbestandsvoraussetzung sei somit, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG erfüllt seien. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis komme im Falle zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse in Betracht. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge habe mit Bescheid vom 1. Oktober 2014 festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Eine neue Sach- oder Rechtslage für zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse sei nicht ersichtlich. Unter Berücksichtigung der familiären Lebensgemeinschaft des leiblichen Sohnes des Klägers C mit dessen deutsch-senegalesischem Halbbruder M sei die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 AufenthG zu prüfen. C sei im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG und gehöre somit nicht zu den minderjährigen Ausländern, die von § 36 Abs. 1 AufenthG begünstigt würden. Gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG könne sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich sei. Der Kläger sei als Vater des minderjährigen ledigen senegalesischen Staatsangehörigen C sonstiger Familienangehöriger im Sinne des § 28 Abs. 4 AufenthG, denn er sei nicht mit dessen Mutter verheiratet und keinem der sonst in Betracht kommenden Tatbestände des Familiennachzuges zuzuordnen. § 36 Abs. 2 AufenthG finde somit Anwendung. Laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juli 2013 (1 C 15/12) seien an das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte im Sinne dieser Vorschrift höhere Anforderungen zu stellen als an das Vorliegen einer besonderen Härte im Sinne von §§ 30 Abs. 2, 31 Abs. 2 und 32 Abs. 4 AufenthG. Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger sei auf Fälle einer außergewöhnlichen Härte beschränkt, in denen die Verweigerung des Aufenthaltsrechts und damit der Familieneinheit im Lichte des Art. 6 Abs. 1 und 2 Grundgesetz, Art. 8 EMRK grundlegenden Gerechtigkeitsvorstellungen widerspräche, also schlechthin unvertretbar wäre. Eine außergewöhnliche Härte in diesem Sinne setze grundsätzlich voraus, dass der schutzbedürftige Familienangehörige kein eigenständiges Leben führen könne, sondern auf die Gewährung familiärer Lebenshilfe dringend angewiesen sei und dass diese in zumutbarer Weise nur Deutschland erbracht werden könne. Ob dies der Fall sei, könne nur unter Berücksichtigung aller im Einzelfall relevanten, auf die Notwendigkeit der Herstellung oder Erhaltung der familiengemeinschaftsbezogenen konkreten Umstände beantwortet werden. Der eineinhalbjährige Sohn C sei aufgrund seines Alters außerstande, ein eigenständiges Leben zu führen und bedürfe als Kleinkind ständiger Pflege und Betreuung und deshalb der Einbindung in die familiäre Lebensgemeinschaft. Ob allerdings diese familiäre Lebenshilfe für ihn in zumutbarer Weise nur in Deutschland geleistet werden könne, hänge maßgeblich davon ab, wie sich eine Fortführung der Familiengemeinschaft außerhalb Deutschlands voraussichtlich auf seinen Halbbruder M auswirken würde. Dem Kläger, seinem leiblichen Sohn C sowie dessen Mutter wäre es bei isolierter Betrachtung ohne Berücksichtigung des Kindes M zumutbar, die zwischen ihnen bestehende familiäre Lebensgemeinschaft außerhalb Deutschlands weiterzuführen. Sie besäßen ausschließlich die senegalesische Staatsangehörigkeit; besondere Umstände, die eine Verwurzelung in Deutschland bzw. eine Entwurzelung im Senegal nahelegen würden, seien weder vorgetragen worden noch seien diese offensichtlich. Der Kläger und seine 28-jährige Lebensgefährtin würden sich erst wenige Jahre in Deutschland aufhalten und hätten die

überwiegende Zeit ihres Lebens im Heimatland verbracht. Die Kindesmutter habe zudem durch den Kontakt zu ihrer Tochter F. die noch im Senegal lebe, regelmäßige und starke Bindung in ihr Heimatland. Nachweislich der Vorsprache der Ausländerbehörde könnten sich zwar sowohl der Kläger als auch die Kindesmutter in deutscher Sprache verständigen; Nachweise über das Vorliegen von Kenntnissen der Sprache seien von ihnen allerdings bisher nicht erbracht worden. Beide bezögen derzeit vollumfänglich Asylbewerberleistungen bzw. Leistungen nach dem SGB II. Der Kläger beabsichtige die Aufnahme einer Tätigkeit als Produktionshelfer im Umfang von 48,5 Wochenstunden. In den verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutz der gelebten Lebensgemeinschaft sei jedoch auch der Sohn der Kindesmutter M. einbezogen. Aus diesem Grunde müssten die Auswirkungen einer Ausreise des Klägers auf M. berücksichtigt werden. Auch dieser sei mit seinen knapp acht Jahren außerstande, ein eigenständiges Leben zu führen und sei auf die Einbindung in die familiäre Lebensgemeinschaft angewiesen. Eine Versagung der Aufenthaltserlaubnis des Klägers würde dazu führen, dass entweder Moise die Bundesrepublik Deutschland verlassen würde oder dass verfassungsrechtlich geschützte familiäre Bindungen zwischen den Mitgliedern der Patchworkfamilie beeinträchtigt oder zerstört würden. Als deutsch-senegalesischer Staatsangehöriger dürfe Moise sich im Bundesgebiet aufhalten. Aus der deutschen Staatsangehörigkeit folge für sich genommen allerdings nicht, dass ihm eine Fortsetzung der familiären Lebensgemeinschaft im Senegal stets unzumutbar wäre. Ob ein Fall der Unzumutbarkeit vorliege, hänge davon ab, welche Folgen eine gegebenenfalls bis zur Volljährigkeit andauernde, jedenfalls aber vorübergehende Fortführung der Familiengemeinschaft mit der Mutter und dem Halbbruder im Senegal für ihn hätte. Für eine Fortführung der familiären Gemeinschaft im Senegal spreche zum einen, dass dem Vater wieder regelmäßiger Umgang mit Moise ermöglicht würde. Dieser habe nach einer Entscheidung eines senegalesischen Gerichtes ein weitreichendes Umgangsrecht. Der Kontakt zum Kindesvater sei nach Einschätzung des Jugendamtes für die Entwicklung von Kindern sehr wichtig. Eine Fortführung der Lebensgemeinschaft im Senegal würde Moise auch wieder den Kontakt zu seiner Halbschwester F. ermöglichen, mit der er gemeinsam aufgewachsen sei. Anhaltspunkte dafür, dass er einen Umzug in den Senegal zusammen mit der Patchworkfamilie nicht verarbeiten könnte, ohne Schaden zu nehmen, seien derzeit nicht ersichtlich.

Der Kläger hat am 6. August 2018 den Bescheid der Beklagten vom 19. Juli 2018 in das Verfahren einbezogen. Er trägt vor, Cf. habe inzwischen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Es sei wegen der familiären Verbindung zwischen dem Kläger und seinem Kind einerseits und dessen deutschem Halbgeschwister andererseits eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Frau. erwarte erneut ein Kind.

Der Kläger beantragt,

dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis rückwirkend ab Antragstellung bei der Beklagten zu erteilen unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides vom 19. Juli 2018.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält an ihrem Bescheid fest.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

Der Klagantrag ist seinem Rechtsschutzziel nach auszulegen als eine Verpflichtungsklage, gerichtet auf die Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Da die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur durch Verwaltungsakt erfolgen kann, ist der in der mündlichen Verhandlung gestellte Antrag als Verpflichtungsklage auszulegen.

Streitgegenstand der Verpflichtungsklage ist - trotz des insoweit zumindest ungenauen Wortlauts des § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO - nach einhelliger Auffassung (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 22. Mai 1987 - 4 C 77.84 - BVerwGE 77, 317 und Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 113 Rn. 33 m.w.N.) der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf den unterlassenen oder versagten Verwaltungsakt. Dieser Anspruch muss dem Kläger in dem nach materiellen Recht maßgeblichen Zeitpunkt zustehen (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 31. März 2004 - 8 C 5.03 - BVerwGE 120, 246 <250> m.w.N.); das wird in der Regel die letzte mündliche Verhandlung sein (so BVerwG, Urteil vom 4. Dezember 2014 - 4 C 33/13 -, BVerwGE 151, 36, Rn. 18). Auch bei Klagen auf Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels ist für die Überprüfung der behördlichen Ermessensentscheidung auf den Zeitpunkt abzustellen, der für die gerichtliche Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen maßgeblich ist (BVerwG, Urteil vom 7. April 2009 - 1 C 17/08 -, BVerwGE 133, 329, Rn. 37). Das ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die ihm auch rückwirkend zu erteilen ist.

a) Der Kläger unterfällt nicht dem Anwendungsbereich des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bzw. Satz 4 AufenthG, da er nicht rechtlicher Vater und damit im Rechtssinn nicht „Elternteil“ in Bezug auf das deutsche Kind M ist.

b) Der Kläger ist als leiblicher Vater des Geschwisterkindes M durch die nach seinem Vortrag gelebte und durch das Jugendamt bestätigte sozial-familiäre Beziehung zu dem deutschen Kind M Teil von dessen Familie i.S.d. Art. 6 Abs. 1 GG. Er ist damit sonstiger Familienangehöriger eines Deutschen, dem gemäß § 28 Abs. 4 i.V.m. §§ 36 Abs. 2, 27 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft zum Schutz der Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 GG zum Familiennachzug erteilt werden kann, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist.

Eine außergewöhnliche Härte in diesem Sinne setzt voraus, dass der schutzbedürftige Familienangehörige ein eigenständiges Leben nicht führen kann, sondern auf die Gewährung familiärer Lebenshilfe dringend angewiesen ist, und dass diese Hilfe in zumutbarer Weise nur in Deutschland erbracht werden kann (so BVerfG, Beschl. v. 20.6.2016 - 2 BvR 748/13 - juris Rn. 13). Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger ist insoweit auf seltene Ausnahmefälle beschränkt, in denen die Verweigerung des Aufenthaltsrechts und damit der Familieneinheit im Lichte des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG, Art. 8 EMRK grundlegenden Gerechtigkeitsvorstellungen widerspricht, also schlechthin unvertretbar wäre. Ob dies der Fall ist, kann nur unter Berücksichtigung aller im Einzelfall relevanten,

auf die Notwendigkeit der Herstellung oder Erhaltung der Familiengemeinschaft bezogenen konkreten Umstände beantwortet werden. Die spezifische Angewiesenheit auf familiäre Hilfe in Deutschland als Voraussetzung für den Nachzug sonstiger Familienangehöriger stellt eine höhere Hürde dar als die in den §§ 28 bis 30, 32, 33 und 36 Abs. 1 AufenthG geregelten Voraussetzungen für den Nachzug von Kindern, Eltern oder Ehegatten, weil sie eine gesonderte Begründung dafür verlangt, dass die Herstellung der Familieneinheit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland unzumutbar wäre (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.7.2013 - 1 C 15/12 -, juris Rn. 11 ff.).

Dass das deutsche Kind M. zu seinem Wohl auf die Anwesenheit des Klägers angewiesen ist, ist nach den Berichten des Jugendamtes anzunehmen. Insoweit ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu würdigen, in welcher Form die Elternverantwortung ausgeübt wird und welche Folgen eine endgültige oder vorübergehende Trennung für die gelebte Vater-Kind-Beziehung und das Kindeswohl hätte. Soweit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 8.12.2005 - 2 BvR 1001/04 -, juris Rn. 26) in Bezug auf den Kontakt zwischen Kindern und einem getrennt lebendem Elternteil davon auszugehen ist, dass der persönliche Kontakt des Kindes zum getrennt lebenden Elternteil und der damit verbundene Aufbau und die Kontinuität emotionaler Bindungen zu Vater und Mutter in aller Regel der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes dienen und das Kind beide Eltern braucht, kann dies grundsätzlich in gleichem Maße nicht in Bezug zum Stiefvater angenommen werden. Dies ist vielmehr im Einzelfall zu klären. Vorliegend besteht vor dem Hintergrund sowohl des Vortrages des Klägers als auch der Feststellungen des Jugendamtes der Beklagten kein Raum für Zweifel daran, dass der Kläger, obwohl er erst seit etwa zwei Jahren mit dem Kind M. in einem Haushalt lebt, in vollem Umfang die Vaterrolle für diesen ausübt und die Anwesenheit des Klägers in der Bundesrepublik aus diesem Grunde (auch) dem Wohl des Kindes M. dient. Der Kläger hat zu M. eine gute emotionale Beziehung aufgebaut und kümmert sich im Familienalltag wie ein Vater um diesen. Er holt ihn etwa von der Schule ab, begleitet ihn zu Arztbesuchen, bereitet das Essen. Bezeichnend ist, dass M. den Kläger auch selbst „Papa“ nennt, mag er sich auch des Umstandes bewusst sein, dass der Kläger nicht sein leiblicher Vater ist. Von nochmals hervorgehobener Bedeutung ist die Anwesenheit des Klägers für M. auch deshalb, weil der Kläger für das Kind offenbar einen nicht unerheblich größeren Betreuungs- und Erziehungsaufwand betreibt als die leibliche Mutter. Unter Berücksichtigung insbesondere der Stellungnahmen des Jugendamtes der Beklagten ist davon auszugehen, dass diese mit der alleinigen Erziehung und Betreuung des Kindes M. überfordert wäre. Hinzu kommt, dass die leibliche Mutter, wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung geschildert und die leibliche Mutter selbst bestätigt hat, in deutscher Sprache nicht und auch in französischer Sprache so gut wie nicht lesen und schreiben zu können. Ferner wurde in der mündlichen Verhandlung deutlich, dass die leibliche Mutter sich auch mündlich in deutscher Sprache kaum verständlich machen konnte, während dies dem Kläger kaum Schwierigkeiten bereitete.

Aus der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes ergibt sich bei „Patchwork-Familien“ allerdings nicht automatisch, dass dem deutschen Kind eine Fortsetzung der familiären Lebensgemeinschaft im Ausland ohne Hinzutreten besonderer Umstände stets unzumutbar wäre (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.7.2013 - 1 C 15.12 - a.a.O.; Dienelt in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 36 AufenthG Rn. 26). Vielmehr müssen die Folgen der Versagung der Aufenthaltserlaubnis im Vergleich zu den Fällen der Ehegatten und minderjährigen ledigen Kinder so ungewöhnlich sein, dass die Versagung nicht vertretbar erscheint. Das hängt davon ab, welche Folgen eine Fortführung der Familiengemeinschaft mit den Eltern hätte, ob und ggfs. welche Alternativen denkbar wären und wie sich ein derartiger Aufenthalt im Ausland ggfs. auf die – rechtlich gesicherte – Möglichkeit einer späteren Rückkehr und Reintegration auswirken würde. (vgl. hierzu: BVerwG, Urt. v. 30.7.2013 - 1 C 15/12 -, juris Rn. 12 ff.). Dies ist vorliegend in Betracht

zu ziehen, da der Kläger ebenso wie die Mutter von M senegalesischer Staatsangehöriger ist und der leibliche Vater von M und seine Halbschwester F im Senegal leben.

Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2016 (- 2 BvR 748/13 -, juris Rn. 13) und die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juli 2013 (- 1 C 15/12 -, juris Rn. 17) ist davon auszugehen, dass die Fortführung der Lebensgemeinschaft für das Kind im Senegal unzumutbar ist. Anknüpfungspunkte für diese Feststellung bieten die Stellungnahmen des Allgemeinen Sozialdienstes vom 18. Juni und 27. Juli 2018; danach würde das Aufwachsen im Senegal die spätere (Re-)Integration in Deutschland und die Teilhabe an der deutschen Gesellschaft erschweren. Aus fachlicher Sicht sei das Aufwachsen im Ausland nicht mit dem Aufwachsen im Herkunftsland zu vergleichen. Die kulturelle und gesellschaftliche Prägung könne nicht im gleichen Maße im Ausland erfolgen. Auch sei das Erlernen der Muttersprache des Kindesvaters im Ausland nicht mit dem Erlernen der Sprache im eigenen Land zu vergleichen. Dies würde die Integration bei einer späteren Rückkehr in die Bundesrepublik erschweren, aber nicht unmöglich machen. Ferner wäre für das Kind der Verlust einer männlichen Bezugsperson – nämlich des Klägers – schwierig und emotional belastend. Ein solcher Verlust kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, wenn Moise wieder Kontakt zu seinem leiblichen Vater im Senegal aufnehmen würde, der nach Recherchen der Beklagten ein Umgangs- oder gar ein geteiltes Sorgerecht haben soll. Nach derzeitigen Erkenntnissen gestaltet sich das Verhältnis des Kindesvaters zur Mutter sehr schwierig; ein reibungsloser Umgang und ein Fortbestehen der bisherigen harmonischen Familieneinheit sowohl mit der leiblichen Mutter als auch mit dem Kläger als Stiefvater dürften im Senegal daher schwierig sein. Im Falle des Verlustes einer bisherigen Bezugsperson – des Klägers als Ersatz des leiblichen Vaters, der ihn im Senegal verdrängen könnte - wäre aber davon auszugehen, dass das Kind M einen seelischen Schaden erleidet.

Im Übrigen liegt es nahe, dass M der Verlust der jetzt in der Grundschule erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten ebenso wie der Verlust seiner sozialen Kontakte zu gleichaltrigen Klassenkameraden und Freunden droht, sofern er in den Senegal ausreist. Welche Erziehungsleistungen von dem dort aufhältigen leiblichen Vater tatsächlich zu erwarten sind, kann nicht sicher festgestellt werden; Unterhalt zahlt dieser nach den Feststellungen des Jugendamtes jedenfalls nicht. Der Umstand, dass M in der Vergangenheit mit seiner ebenfalls noch im Senegal befindlichen Halbschwester F gespielt hat und diese mit positiven Erinnerungen verbindet, vermag den vollständigen Verlust der sozialen Kontakte zu gleichaltrigen Kindern in Deutschland nicht aufzufangen.

Bei einer Gesamtschau der sozialen und wirtschaftlichen Folgen hält die Kammer die Fortführung der bestehenden familiären Gemeinschaft im Senegal daher für M nicht zumutbar.

Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stehen auch keine anderen rechtlichen Hindernisse entgegen. Zutreffend geht die Beklagte in ihrem angefochtenen Bescheid davon aus, dass der Kläger nicht mit dem erforderlichen Visum eingereist ist (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG). Da ihm kein (gebundener) Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zusteht, kann von dem Visumsverfahren gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nur abgesehen werden, wenn ihm dessen Durchführung aufgrund der Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar ist. Dies ist derzeit angesichts der familiären Einbindung des Klägers und des Alters seiner Kinder der Fall.

Zwar darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar wurde, nach § 10 Abs. 3 AufenthG vor seiner Ausreise lediglich ein humanitärer Titel erteilt werden, soweit kein gesetzlicher Anspruch besteht. Auch diese Regelung ist jedoch im Licht von Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK (vgl. dazu BVerfG, a.a.O.) auszulegen; dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Asylverfahren des Klägers bereits seit 2014 bestandskräftig abgeschlossen ist und er seitdem einerseits befristete Duldungen erhält, andererseits aber Abschiebungsversuche zu keiner Zeit unternommen wurden und wohl auch künftig nicht

geplant sind. Bei der Anwendung dieser Regelung ist daher unter Berücksichtigung des Verhaltens der Ausländerbehörde von einer zeitlichen Grenze auszugehen (vgl. VG Dresden, Beschl. v. 12.8.2014 - 3 L 541/14 - juris Rn. 16). Angesichts der bereits oben festgestellten drohenden außergewöhnlichen Härte hält die Kammer daher im Hinblick zur Abwendung eines schweren Eingriffs in die durch Art. 6 GG geschützte Familie eine Abweichung von der Titelerteilungssperre geboten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann ein Ausländer die Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum nach der Antragstellung nur beanspruchen, wenn er ein schutzwürdiges Interesse hieran hat. Dies gilt unabhängig davon, ob der Aufenthaltstitel für einen späteren Zeitpunkt bereits erteilt worden ist oder nicht. In diesem Sinne hat das Bundesverwaltungsgericht ein schutzwürdiges Interesse angenommen, wenn es für die weitere aufenthaltsrechtliche Stellung erheblich sein kann, von welchem Zeitpunkt an der Ausländer den begehrten Aufenthaltstitel besitzt (Urteile vom 27. Januar 2009 - BVerwG 1 C 40.07 - DVBl 2009, 650 und vom 29. September 1998 - BVerwG 1 C 14.97 - Buchholz 402.240 § 24 AuslG 1990 Nr. 3 m.w.N.). Das ist hier anzunehmen, da der Aufenthalt des Klägers durch die rückwirkende Erteilung rechtmäßig wird und der Kläger eher die Zeiten für eine Niederlassungserlaubnis erreichen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Berufung gemäß § 124 a Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO durch das Verwaltungsgericht liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach

Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg,

einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte nach Maßgabe des § 67 VwGO vertreten lassen müssen.

Pump

Dr. Mielke

Richterin Franz

ist wegen Urlaubs an der

Unterschrift gehindert

Pump

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht statthaft, wenn sie in diesem Beschluss zugelassen worden ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist einzulegen bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg.

Pump

Dr. Mielke

Richterin Franz

ist wegen Urlaubs an der

Unterschrift gehindert

Pump

Beglaubigt
Lüneburg, 15.01.2019

- elektronisch signiert -
Steinhöfel
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle